

Beihilfe Bund auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %	Hinweis: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versch.-pflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, bis A11 bis zu 80 €/Monat, ansonsten 30 €/Monat • Bei Beamtenanwärter ist dabei entscheidend, in welche Besoldungsgruppe sie später eingestuft werden würden Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte in Elternzeit mit einem Kind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind			
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	22.648 EUR im VVKJ
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienste – siehe Absicherung Kinder

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze laut Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Fahrtkosten sind auch dann beihilfefähig, wenn sie von einer Rehabilitationseinrichtung organisiert werden.	
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Ja, bis 110 EUR (Einstärkengläser), bis 260 EUR (Mehrstärkengläser) pauschal für Brillen inkl. Gestell. (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2026)	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre, max. 21 Tage (ohne An-/Abreise). Fahrtkosten bis zu 10 EUR Erstellung eines Gutachtens ist nicht notwendig.	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Heilkuren	Kurleistungen nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst. Zuschuss für Unterkunft von 16 € /Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehamaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten (bis 200 €)	

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 80 % anerkannt. Kinder zu 100% (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2026)	
Edelmetall, Keramik	Zu 80 % anerkannt. Kinder zu 100% (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2026)	
Implantate	Zu 50 % anerkannt. Keine Anzahlbegrenzung (ab 01.01.2026)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Kostenübernahme durch Beihilfe: 58,55 EUR/Tag max. Empfohlenes KHT: 70-100,00 EUR zusätzl.
Wahlleistungen	Ja	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage/KJ	
Kürzung Zweibettzimmer	Individuelle und regionale Kürzung	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 25 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	721 EUR	1.357 EUR	1.685 EUR	2.085 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR

zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Besonderheiten bei Polizeibeamten und Soldaten

Polizeianwärter, Polizeibeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) inkl. Chefarzt/ Zweibettzimmer (14,50 € Eigenbehalt je Tag)
Zeit- und Berufssoldaten im aktiven Dienst	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zu 100 % inkl. Anspruch auf Chefarzt/Zweibettzimmer Ehemalige Zeitsoldaten, die Übergangsgebühren erhalten, bekommen 50 % Zuschuss (vgl. AG-Zuschuss) zu den Beiträgen von Kranken- und Pflegeversicherung

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Keine
Besonderheiten	Digitale Gesundheitsanwendungen sind beihilfefähig
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker

M+L: Material- und Laborkosten

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte

VKJ: Vorkalenderjahr

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

KJ: Kalenderjahr

GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstgesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !
